

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 555/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Dr. Toni F [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED]-[REDACTED], 8th Street, L [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
F [REDACTED] Platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und
der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 10. Dezember 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 17. Zivilsenats des Kam-
mergerichte in Berlin vom 28. Februar
1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtli-
chen Gebühren und Auslagen. Die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Der Senat hat in dem zur Veröffentlichung vorge-
sehenen Urteil vom 8. Dezember 1967 - IV ZR 132/66 -
die Grundsätze dargelegt, die bei der Beurteilung eines
Anspruchs nach § 41 BGB maßgebend sind. Nach diesen Grund-
sätzen ist die Frage, ob die Verfolgung den Tod des Ver-
folgten im Sinne des § 41 BGB verursacht hat, ohne Bindung
an die Entscheidung über den Gesundheitsschaden zu beur-

X 16

- 3 -

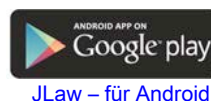
teilen. Entscheidend ist dabei, ob ein Leiden insoweit, als es der Verfolgung zuzurechnen ist, mit Wahrscheinlichkeit zum Tode geführt hat.

Mit diesen Grundsätzen steht das Urteil des Berufungsgerichts in Einklang. Im übrigen beruht es auf einer konkreten tatrichterlichen Würdigung. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß der Tod des im 76. Lebensjahres stehenden Theonnes der Klägerin schicksalhaft, keinesfalls verfrüht, eher einer überdurchschnittlichen Lebenserwartung entsprechend auf Grund eines anlagebedingten Herzleidens eingetreten ist, auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Freiherr von Kres gestützt. Da nach diesen Feststellungen der Tod nicht verfrüht eingetreten ist, weicht das Urteil, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, nicht vom Senatsurteil Rsz 1962, 400 Nr. 7 ab, in dem ausgesprochen ist, daß auch eine geringfügige Lebensverkürzung den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben auslösen kann. Die Voraussetzungen, unter denen nach dem Senatsurteil Rsz 1967, 77 Nr. 20 besonders schwere jahrelange äußere Belastungen ausnahmsweise als wesentliche Ursache für die beschleunigte Entwicklung eines Altersleidens angesehen werden können, sind hier angesichts der Feststellungen des Berufungsgerichts über den Verlauf des Leidens ersichtlich nicht gegeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Dr. Graf